



**MÜLLER**  
Entsorgung und Transporte

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der K. Müller AG**

**Ausgabe 2020, Oktober**

### **1. Gültigkeit**

Diese AGB regeln die Beziehung zwischen dem Kunden und der K. Müller AG und gelten für deren Dienstleistungen. Anderslautende Bedingungen müssen zwingend schriftlich vereinbart werden. Bei Auftragserteilung gelten diese Bedingungen als akzeptiert.

### **2. Tätigkeit der K. Müller AG**

K. Müller AG ist einerseits Transporteur im Sinne von Art. 13 ff und andererseits Empfänger im Sinne von Art. 8 ff der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA). K. Müller AG verpflichtet sich, dass sämtliche Leistungen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erbracht werden.

### **3. Sortiment der Abfälle**

Die K. Müller AG ist berechtigt Gewerbe- und Sonderabfälle zu transportieren, unter Berücksichtigung der gültigen Transportvorschriften insbesondere nach ADR/SDR.

Die K. Müller AG ist berechtigt, Gewerbe- und Sonderabfälle zur Behandlung und Weiterleitung anzunehmen, die in der jeweils gültigen Betriebsbewilligung der kantonalen Behörden aufgeführt sind.

### **4. Allgemeine Pflichten der K. Müller AG**

Die K. Müller AG garantiert den fach- und sachgerechten Transport sowie die fach- und sachgerechte Entsorgung bzw. Verwertung des Abfallgutes. Sie garantiert die Einhaltung der entsprechenden Gesetze und Verordnungen der Schweiz sowie der Transit- und Empfängerstaaten.

Treten innerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebotes Erschwernisse auf, die zu einer nicht kalkulierbaren Preiserhöhung führen oder die Entsorgung verunmöglichen, entfällt die Verpflichtung der K. Müller AG, die Abfälle anzunehmen, bis ein kalkulierbarer und gesicherter Weg gefunden ist, im Sinne von Artikel 11 und Artikel 13 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).

## **5. Haftungsausschluss der K. Müller AG**

Die K. Müller AG lehnt jede Haftung für Schäden, die auf besondere Ereignisse wie kriegerische Ereignisse, Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult, Erdbeben, Schiffsuntergang und Unfälle aufgrund höherer Gewalt zurückzuführen sind, ab.

## **6. Allgemeine Pflichten des Abgebers**

Der Abgeber ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Vorschriften der VeVA eingehalten werden. Darüber hinaus hat er die K. Müller AG unaufgefordert auf alle möglichen Gefahren im Zusammenhang mit dem Transportgut bzw. den anzunehmenden Sonderabfällen hinzuweisen. Bei Abholung der Abfälle durch die K. Müller AG oder ein von ihr beauftragtes Unternehmen kann die Beförderung verweigert werden, falls die Gebinde nicht den für den Transport von (Sonder-)Abfällen geltenden Bestimmungen und der VeVA genügen, im Sinne von Artikel 13 der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA). Die für die Leerfahrt entstandenen Kosten hat der Abgeber zu übernehmen.

Bei Anlieferung/Abholung von Sonderabfällen mit fehlenden, falschen oder mangelhaften VeVA-Begleitscheinen oder Gebinde Bezeichnungen (Art. 7 VeVA) wird ein Preiszuschlag von CHF 50.00 pro angelieferten Artikel erhoben. Der Abgeber nimmt zur Kenntnis, dass die K. Müller AG oder ein anderer Empfänger die Abfälle erst nach positiver Eingangskontrolle entgegennimmt.

Falls Abgeberangaben/Muster und Lieferung nicht übereinstimmen, ist die K. Müller AG berechtigt, die Lieferung gegen Verrechnung des Betriebs- und Laboraufwandes sowie der Transportkosten an den Abgeber zu retournieren.

## **7. Haftung des Abgebers**

Der Abgeber haftet der K. Müller AG für sämtliche Schäden, die ihr durch die Nichtbeachtung der Ausschlussregel (Ziff.6), durch Falschdeklarationen oder schadhafte Gebinde und Behälter erwachsen. Kann der Abgeber keine Stoffangaben über die abzuliefernde Ware machen, haftet er in jedem Falle bis der Empfänger die Überprüfung der gelieferten Stoffe vorgenommen hat, somit während des Transportes bis zur abgeschlossenen Überprüfung. Für so entstandene Schäden bei Dritten steht die K. Müller AG ein Regressrecht gegenüber dem Abgeber zu.

Schäden, die durch Anweisungen des Abgebers verursacht werden, gehen zulasten des Abgebers. Dies gilt insbesondere für die Beschädigung von Strassenbelägen infolge fehlender Schutzmassnahme, sowie bei Schäden bei sehr engen Platzverhältnissen. Abklärungen über genügende Tragfähigkeit von Zufahrtswegen und Stellplätzen für Mulden/Behälter und Fahrzeugen sind Sache des Abgebers. Das Signalisieren/Beleuchten/Abdecken der Mulden/Behälter beim Abgeber vor Ort sind Sache des Abgebers. Das Einholen von Bewilligungen für das Stellen von Mulden/Behälter auf öffentlichem Grund ist Sache des Abgebers. Die freie Zufahrt zur Mulde/Behälter muss durch den Abgeber gewährleistet werden. Mehraufwendungen werden nach Aufwand dem Abgeber belastet.

Folgende Materialien gelten als Sonderabfälle und müssen entsprechend gesondert angemeldet und entsorgt werden: Farb- und Lackkübel, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen, Klebstoffe, Öle, Fette, Giftstoffe, Chemikalien jeglicher Art, explosive und leicht entzündbare Stoffe, asbesthaltiges Material, Kadaver. Die Aufzählung ist nicht vollständig.

## **8. Verursachergerechte Mengenermittlung**

Die Menge von Abfällen, welche in Kilogramm verrechnet werden, werden über amtlich zugelassene Waagen ermittelt. Massgebend ist hier bei Stückgut die Gewichtserfassung bei der Wareneingangskontrolle.

## **9. Fristen**

Grundsätzlich garantiert die K. Müller AG eine Abholung innert 10 Arbeitstagen. Werden wir oder unsere externen Leistungserbringer durch höhere Gewalt oder Ereignisse, welche ohne unser Zutun und Verschulden eingetreten sind, an der Erbringung der Abholung ganz oder teilweise gehindert, verlängert sich die Abholfrist um die Dauer der Einwirkung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Das Gleiche gilt auch für terminfixierte Abholungen. Schadenersatzansprüche des Kunden sind dabei ausgeschlossen. Die für die Leerfahrt entstandenen Kosten hat der Abgeber zu übernehmen.

## **10. Preise**

Die vom Kunden zu bezahlenden Preise für die Entsorgungsdienstleistung ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot basierend auf einem erhaltenen Abfallmuster bzw. Sicherheitsdatenblatt. Soweit nicht anders vereinbart, sind die Standardpreise der aktuellen Preislisten massgebend. Ergeben sich bei der Überprüfung der Abfälle bei der Anlieferung Abweichungen vom angekündigten Material oder vom Angebotsmuster bzw. zum Sicherheitsdatenblatt, kann die K. Müller AG entweder die Annahme verweigern oder ein neues Angebot unterbreiten. Die K. Müller AG behält sich das Recht vor, den effektiven Aufwand zu verrechnen. Die Einschätzung des Materials obliegt der K. Müller AG. Verweigert sie die Annahme, hat der Abgeber die Abfälle zurückzunehmen. Die entstandenen Transport- und Laborkosten hat auf jeden Fall der Abgeber zu übernehmen. Im Falle eines neuen Angebots kann der Abgeber entweder akzeptieren oder die Abfälle zurücknehmen. Die entstandenen Transport- und Laborkosten gehen auch in diesem Falle zulasten des Abgebers.

## **11. Zusatzaufwände**

Die Zusatzaufwände setzen sich zusammen aus Transportkostenanteil pro Kilometer nach Rayon und den Ladezeiten pro halbe Stunde (exkl. MwSt., LSVA, Begleitschein, Verwaltungsaufwand und Kosten allfälliger Aufwände, wie z.B. Nachtriage, Umkodierung etc.). Eine Transportkosten Pauschale pro Auftrag kann auf Anfrage festgelegt werden (ASTAG Tarife). Bei Abholungen von reinen VRG pflichtigen Abfallstoffen (PET, E-Schrott SENS/SWICO, Neonröhren, Haushaltsbatterien usw.) sind die Transportkosten inklusive. (Abholtermin bestimmt durch K. Müller AG). Bei Zuladungen von anderen Abfallstoffen (nicht VRG pflichtige Abfallstoffe), fallen die oben genannten Zusatzaufwände an. Bei Lieferungen von Gebinde ohne gleichzeitige Abholung von Abfällen, werden Transportkosten gemäss gültiger Preisliste fällig.

## **12. Rechnungswesen**

Der Abgeber verpflichtet sich, die Rechnungen innert 30 Tagen ab Faktura Datum zu bezahlen. Skontoabzüge werden nicht anerkannt und nachgefordert. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist sind Mahnspesen geschuldet. Allfällige Gutschriften von Wertstoffen werden auf der Rechnung ausgewiesen. Die Höhe der Gutschrift richtet sich nach Marktlage. Ist der Rechnungsbetrag bei Rechnungstellung kleiner CHF 30.--, wird ein Pauschalbetrag von CHF 30.-- dem Rechnungsbetrag hinzu verrechnet. Der Postversand der Rechnung kostet CHF 3.50. Bei Neukunden ist in der Regel eine Anzahlung fällig.

## **13. Beratung/Besichtigung/Analytik**

Die zur Offerten Erstellung oder Verwertung notwendige Beratung und Abfallstoff-/Wertstoffdeklaration wird durch die K. Müller AG kostenlos ausgeführt. Diese Analysen-Ergebnisse sind Eigentum der K. Müller AG. Weitergehende Analytik (z.B. VOC-Analyse bei Sonderabfällen) wird dem Kunden nach geltender Preisliste verrechnet. Wird eine VOC-Analytik gewünscht, muss diese durch den Kunden explizit bei jedem Auftrag schriftlich bestellt werden. Wird dies nicht gemacht, kann im Nachhinein eine VOC-Analytik nicht mehr garantiert werden.

## **14. Leihgebinde**

K. Müller AG stellt den Kunden Leihgebinde (z.B. Behälter, Mulden, Fässer, Paloxen, (Press-) Container usw.) zur Verfügung. Diese sind ausschliesslich für die definierten Abfälle zu verwenden. Werden Leihgebinde beschädigt oder nicht zurückgegeben, werden diese dem Kunden verrechnet. Werden Leihgebinde längere Zeit nicht mehr benötigt, müssen diese unaufgefordert der K. Müller AG zurückgegeben werden. Das Leihgebinde ist Eigentum der K. Müller AG, siehe gültige Preisliste.

## **15. Reklamationen**

Allfällige Reklamationen sind innert längstens 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung anzubringen, ansonsten gilt die Rechnung als vorbehaltlos akzeptiert.

## **16. Gerichtsstand**

Für sämtliche Streitigkeiten aus dem Verhältnis zwischen dem Abgeber und der K. Müller AG gilt Zürich als ausschliesslicher Gerichtsstand.